



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

**Nr. 1/2012**

**19.01.2012**

**17. Jahrgang**

---

INHALT		Seite
1/2012	Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2010	2
2/2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2012	5
3/2012	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	6
4/2012	3. Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 05. März 2008	8
5/2012	Natur und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn	8

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

---

1/2012

**Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2010**

1. Der Rat der Stadt Rietberg hat am 20.10.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2010 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

"Der Rat der Stadt Rietberg beschließt, den Bericht über die gesetzliche Prüfung anzunehmen. Er stellt den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht zum 31. Dezember 2010 fest und beschließt, den Jahresgewinn bis zu einer Höhe von 600.731,71 EUR an den Haushalt der Stadt Rietberg abzuführen und den verbleibenden Betrag in Höhe von 22.817,36 EUR auf neue Rechnung vorzutragen."

2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, Zimmer 23, zur Einsichtnahme aus.

3. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 14.12.2011 lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg, Rietberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prü-

fung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend gesicherte Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.12.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung - Revision  
Im Auftrag  
Matthias Mittel

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004

(GV.NW S. 644) wird der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr 2010 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz zum 31.12.2010 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010 sind als Anlage beigefügt.

Rietberg, den 16.12.2011

gez. Nowak  
Betriebsleiter

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2010 €	31.12.2009 €		31.12.2010 €	31.12.2009 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	76.534,61	81.263,93	I. Stammkapital	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	17.127.375,74	17.127.375,74
1. Grundstücke u. Bauten	806.441,00	832.973,18	III. Gewinnvortrag	0,00	36.966,87
2. Abwasserbehandlungsanlagen	8.686.116,98	4.241.665,82	IV. Jahresüberschuss	623.549,07	230.657,07
3. Abwasserableitung	32.808.942,97	32.252.535,17			
4. Betriebs- u. Gesch.ausst.	391.883,98	480.283,29	<b>Sonderposten für Zuwendungen</b>	411.555,06	467.209,69
5. Anlagen im Bau	1.831.414,11	4.782.202,90			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		
I. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	13.499,41	8.850,25	Kanalanschlußbeiträge	8.516.348,56	7.678.733,68
II. Forderungen u. sonst. Verm. gegenstände			<b>D. Rückstellungen</b>	511.276,58	95.900,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	582.234,99	29.727,71			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 377.011,15 € (i.V. 15.336,35 €)			<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
2. Forderg. an die Stadt	95.781,15	57.036,06	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut	13.275.652,16	11.780.174,73
3. sonstige Verm. gegenst.	211,53	72.968,63	2. Verbindl.keiten aus Lieferungen u. Leistungen	655.034,63	352.052,74
III. Guthaben bei Kreditinstituten	3.936,15	989,00	III. Verbindl. gegenüber Stadt	1.176.080,36	2.071.425,42
			IV. sonst. Verbindlichk.	124,72	0,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>45.296.996,88</b>	<b>42.840.495,94</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>45.296.996,88</b>	<b>42.840.495,94</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010  
(01.01. - 31.12.2010)**

	EUR	EUR	2010 EUR	2009 EUR
1. Umsatzerlöse		4.700.403,30		4.313.351,84
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		73.736,25		104.390,22
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>100.116,14</u>	4.874.255,69	648.801,57
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	391.800,92			332.363,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>528.670,04</u>	920.470,96		1.618.114,081
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	398.312,55			393.769,59
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>103.487,11</u>	501.799,66		108.218,81
davon Altersversorgung	28.602,67 €			
6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.528.991,66		1.485.917,75
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>833.062,92</u>	3.784.325,20	449.842,04
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			34.555,56	14.739,63
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>500.707,50</u>	<u>462.171,26</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			623.778,55	230.886,55
11. sonstige Steuern			<u>229,48</u>	<u>229,48</u>
12. Jahresgewinn			<u><u>623.549,07</u></u>	<u><u>230.657,07</u></u>

**2/2012**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2012**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund

- a) der §§ 78 Abs. 8 und 94 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV.NRW.S.205), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271),
- b) der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298) und
- c) der Satzung des Schulverbandes vom 01.10.1971, geändert durch die 3. Nachtragsatzung vom 19.12.1995, hat die Schulverbandsversammlung am 22.11.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich eingehenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 593.320 EUR  
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 593.320 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 531.220 EUR  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 527.620 EUR  
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnisplans erhebt der Schulverband eine Umlage. Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2012 wird auf **471.120 EUR** festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Rietberg	239.638 EUR
Stadt Verl	231.482 EUR

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO unerheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Aufwand, sondern als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit zu verbuchen sind, sofern bei den Aufwendungen des Ergebnisplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

**2. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), erforderliche Genehmigung zu der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist von dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09.12.2011 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 21.12.2011

Die Vorsitzende der  
Schulverbandsversammlung

ANNETTE KAPPELMANN

NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rietberg, den 03. Januar 2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dieter Nowak  
Beigeordneter und  
Stadtkämmerer

### **3/2012**

#### **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

##### **1. Beschluss des Rates über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Rat der Stadt Rietberg beschließt über die Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.
- 2. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO für die Art und Form der Vermögensermittlung sowie die Bewertung und Ansatz in der Eröffnungsbilanz Entlastung erteilt.

##### **2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Der vorgenannte Beschluss und die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz der Stadt Rietberg zum 01.01.2009 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Lagebericht liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO



Stadt Rietberg		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009		gemäß Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 13.12.2011		
Aktiva			01.01.2009	Passiva		
			€			
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>172.108.844,48</b>	<b>1. Eigenkapital</b>		<b>96.329.498,27</b>
1.1	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>98.535,14</b>	1.1	Allgemeine Rücklage	84.653.307,78
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		98.535,14	1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.2	<b>Sachanlagen</b>		<b>142.776.423,92</b>	1.3	Ausgleichsrücklage	11.676.190,49
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<b>15.669.104,35</b>	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.2.1.1	Grünfläche		5.123.716,89	<b>2. Sonderposten Passiva</b>		<b>69.988.890,13</b>
1.2.1.2	Ackerland		2.177.369,84	2.1	Sonderposten für Zuwendungen	45.507.075,63
1.2.1.3	Wald und Forst		263.979,10	2.2	Sonderposten für Beiträge	24.481.814,50
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke		8.104.038,52	<b>3. Rückstellungen</b>		<b>13.845.759,85</b>
1.2.2	Bebaute Grundstücke und		<b>49.209.631,63</b>	3.1	Pensionsrückstellungen	11.945.300,00
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtung		457.229,75	3.2	Rückst. f. Deponien und Altlasten	100.000,00
1.2.2.2	Schulen		30.959.672,93	3.4	Sonstige Rückstellungen	1.800.459,85
1.2.2.3	Wohnbauten		721.391,02	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>14.133.841,45</b>
1.2.2.4	sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		17.071.337,93	4.2	aus Krediten für Investitionen	7.299.728,07
1.2.3	Infrastrukturvermögen		<b>75.360.053,17</b>	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	7.299.728,07
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		16.541.610,90	4.3	aus Kred.z. Liquiditätssicherung	4.825.649,31
1.2.3.2	Brücken und Tunnel		6.899.064,29	davon: gegen Verbund. Untern. 4.825.649,31 €		
1.2.3.5	Straßennetz mit Wege, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen		51.518.290,56	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	396.588,29
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		401.087,42	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.710,97
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		<b>280.034,83</b>	4.7	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten für Zuwendungen	1.225.439,85
1.2.6	Maschinen und. Techn. Anlagen,		<b>1.532.744,17</b>	4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	379.724,96
1.2.7	Betriebs.- und Geschäftsausstattungen		<b>621.301,17</b>	davon: gegen verbunde Untern. 94.595,40 €		
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<b>103.554,60</b>	gegen Sondervermögen 15.577,23 €		
1.3	<b>Finanzanlagen</b>		<b>29.233.885,42</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>16.454,10</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		<b>7.929.037,70</b>			
1.3.2	Beteiligungen		<b>523.097,13</b>			
1.3.3	Sondervermögen		<b>20.640.820,57</b>			
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögen		<b>140.350,02</b>			
1.3.5	Ausleihungen		<b>580,00</b>			
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen		580,00			
<b>2. Umlaufvermögen</b>			<b>22.066.389,92</b>			
2.2	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>14.674.505,44</b>			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		<b>2.417.282,35</b>			
2.2.1.1	Gebühren		20.099,50			
2.2.1.2	Beiträge		159.414,05			
2.2.1.3	Steuern		535.116,85			
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen		1.581.871,50			
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		120.780,45			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		<b>1.834.890,57</b>			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich		204.943,03			
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich		845.133,19			
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen		0,00			
2.2.2.5	gegen Sondervermögen		784.814,35			
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		<b>10.422.332,52</b>			
2.2.3.1	Grundstücke des Umlaufvermögens		10.332.773,55			
2.2.3.2	andere sonstige Vermögensgegenstände		89.558,97			
2.4	<b>Liquide Mittel</b>		<b>7.391.884,48</b>			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>			<b>139.209,40</b>			
<b>Bilanzsumme AKTIVA</b>			<b>194.314.443,80</b>	<b>Bilanzsumme PASSIVA</b>		
				<b>194.314.443,80</b>		



**3. Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 05. März 2008**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Rietberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 13. Dezember 2011 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 erhält den neuen Absatz 5:**

**§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Katzenhalter/Innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/In im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rietberg, den 16. Dezember 2011

Stadt Rietberg  
Der Bürgermeister  
- als örtliche Ordnungsbehörde –  
  
( K u p e r )

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 05. März 2008, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16. Dezember 2011

KUPER  
Bürgermeister

**5/2012  
Natur und Landschaftsschutz;  
hier: Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ in der Stadt Delbrück, Kreis Pa-**

**derborn**

Unterschutzstellung des neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „**Steinhorster Becken**“ in der Stadt Delbrück,

Kreis Paderborn  
**Stadt Delbrück,**  
**Gemarkung Westerloh,**

**Flur 19,** Flurstücke 3, 6, 9, 27 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 66, 67, 68, 71, 74, 75 und 76

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. neu auszuweisende Naturschutzgebiet gemäß § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturschutzgebietskarte liegen in der Zeit **vom 9. Februar 2012 bis zum 16. März 2012**

beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, 8. Etage Zimmer 807, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

beim Landrat des Kreises Gütersloh, Amtsgebäude Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 313, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 225 und A 231, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit beim Bürgermeister der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, 33129 Delbrück, Flur des Fachbereichs V, Bauen und Planen, 2. OG, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten

montags und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10 -14, 33102 Paderborn oder beim Landrat des Kreises Gütersloh, Amtsgebäude Kreishaus Wiedenbrück, 33378 Rheda-Wiedenbrück, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzgebietsverordnung, längs-

tens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 12.01.2012

**51. 30 – 722**

**Bezirksregierung Detmold**  
**Höhere Landschaftsbehörde**  
**Im Auftrag**  
**Bremer**

